

das sog. „**Regelungsverfahren mit Kontrolle**“ umgestellt worden. Durch das neue Verfahren werden die Rechte des **europäischen Parlaments** erheblich gestärkt: Das Parlament hat die Möglichkeit, die Übernahme zu verhindern.

Neben dem **Parlament** und der **EU-Kommission** sind weitere Verfahrensbeteiligte die privatwirtschaftliche **European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)** sowie das aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehende **Accounting Regulatory Committee (ARC)**. Für die Einzelheiten des Verfahrens verweisen wir auf einschlägige Literatur.<sup>1</sup>

Befürchtet wird, dass sich infolge der Verfahrensumstellung der Zeitraum von der Verabschiedung eines IFRS seitens des IASB bis zur Übernahme in europäisches Recht – bislang durchschnittlich knapp unter 9 Monate<sup>2</sup> – weiter verlängern wird.

61 frei

### 3. Verhältnis von Original-IFRS zu EU-IFRS

#### 3.1 Anwendung der EU-IFRS

62 Auf Abschlüsse, die nach Maßgabe der IAS-Verordnung zwingend oder infolge der Ausübung von Mitgliedstaatenwahlrechten nach IFRS zu erstellen sind (Rz. 51 f.), müssen nach Art. 4 der IAS-Verordnung die EU-IFRS angewendet werden. Abschlussersteller müssen in einer Erklärung nach IAS 1.16 – falls zutreffend – bestätigen, dass der Abschluss mit allen anzuwendenden IFRS übereinstimmt (sog. **Übereinstimmungserklärung**, s. Rz. 4511). Nur dann handelt es sich um einen IFRS-Abschluss. Aus EU-Sicht kann sich die Erklärung nur auf die EU-rechtlich übernommenen IFRS beziehen; andernfalls wäre das Übernahmeverfahren (Rz. 60) obsolet.<sup>3</sup>

#### 3.2 Zweifelsfragen

##### 3.2.1 Problemstellung

63 Aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen der Veröffentlichung eines IFRS seitens des IASB und der positiven oder negativen Entscheidung über seine Übernahme in europäisches Recht können für den Rechtsanwender eine Reihe von Fragen entstehen:

(1) Kann oder muss ein Standard, der erst *nach* dem Bilanzstichtag, aber *vor* Bilanzaufstellung für das vergangene Geschäftsjahr europarechtlich freigeschaltet worden ist, auf das vergangene Geschäftsjahr angewendet werden? (Rz. 64)

---

1 Vgl. *Buchheim/Knorr/Schmidt*, KoR 2008, 334; *Lanfermann/Röhrich*, BB 2008, 826; *Biebel*, IRZ 2008, 79 (80 f.).

2 Berechnung von *Pellens/Jödicke/Jödicke*, BB 2007, 2503.

3 So zutreffend *Buchheim/Gröner/Kühne*, BB 2004, 1783 (1787); *Wojcik*, Die internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS als europäisches Recht, 2008, S. 127.

**Beispiel:**

Im Januar 2009 sind eine Reihe von Standards in europäisches Recht übernommen worden (z.B. die Standardänderungen auf Grund des jährlichen Verbesserungsstandards und die Änderungen an IAS 32), die auf Geschäftsjahre anzuwenden sind, die am oder nach dem 1.1.2009 beginnen. Ist eine Anwendung auch auf das Geschäftsjahr 2008 zulässig?

(2) Kann ein Standard, über dessen Freischaltung am Bilanzstichtag *noch nicht entschieden* worden ist, auf das vergangene Geschäftsjahr angewendet werden? (Rz. 65)

**Beispiel:**

Im Januar 2008 hat der IASB einen neuen IFRS 3 über Unternehmenszusammenschlüsse veröffentlicht, der die Full-Goodwill-Methode als Wahlrecht zulässt. Der Standard ist auf Unternehmenszusammenschlüsse nach dem 1.7.2009 anzuwenden, kann aber freiwillig früher angewendet werden (IFRS 3.64 (rev. 2008)). Bei Bilanzaufstellung für das Geschäftsjahr 2008 ist der Standard noch nicht in europäisches Recht übernommen worden. Darf ein EU-Unternehmen die Full Goodwill-Methode auf Unternehmenszusammenschlüsse des Jahres 2008 anwenden?

(3) Kann ein Standard (oder der Teil eines Standards), dessen Freischaltung *bereits versagt* worden ist, gleichwohl von einem Unternehmen mit Sitz in der EU angewendet werden? (Rz. 68)

**Beispiel:**

Die im März 2004 vom IASB verabschiedeten Regelungen zum Portfolio-Hedge von Zinsrisiken in IAS 39 sind nach wie vor nur teilweise in europäisches Recht übernommen worden. Von praktischer Bedeutung ist dieser derzeit einzige sog. *carve out* vor allem für Finanzdienstleistungsunternehmen: Weil die (strenger) IAS 39-Regeln nicht übernommen worden sind, haben sie die Möglichkeit, auch Sicht- oder Spareinlagen in das Portfolio-Hedge von Zinsrisiken einzubeziehen. Darf ein EU-Unternehmen gleichwohl den Original-IAS 39 anwenden, um sich z.B. die Überleitungsrechnung auf US-GAAP (Rz. 91) zu ersparen?

Die hier in Bezug auf den (Konzern-)Jahresabschluss gemachten Aussagen sind auf den IFRS-Halbjahres- und Quartalsabschluss zu übertragen (Rz. 4802).

### 3.2.2 Rückwirkende Anwendung („Wertaufhellungszeitraum“)

- 64 Ein neuer oder geänderter Standard wird vor dem Bilanzaufstellungstag eines Unternehmens für das Geschäftsjahr x1 von der EU freigeschaltet (Fall (1) in Rz. 63), z.B. im Januar x2. Der Standard selbst sieht die Pflichtenwendung der neuen Regelungen für das Geschäftsjahr x2 vor. Dann gilt nach einer Mitteilung der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten<sup>1</sup> Folgendes:
- Für das Geschäftsjahr x2 *müssen* die neuen Regelungen angewendet werden.
  - Für das Geschäftsjahr x1 *dürfen* die neuen Regelungen dann angewendet werden, *wenn* der Standard selbst in seinen Übergangsvorschriften die frühere Anwendung erlaubt; das ist der Regelfall.

### 3.2.3 Vorzeitige IFRS-Anwendung bei noch ausstehender EU-Freischaltung

- 65 Ein neuer oder geänderter Standard ist bis zum Bilanzaufstellungstag eines Unternehmens für das Geschäftsjahr x1 noch nicht von der EU freigeschaltet (Fall (2) in Rz. 63), darf aber ausweislich seiner Übergangsvorschriften seitens des IASB angewendet werden. Nach Auffassung der EU-Kommission kommt es nun auf die inhaltliche Güte des neuen Standards im Verhältnis zu den bisherigen EU-IFRS an:<sup>2</sup>
- Ist der neue Standard inhaltlich kohärent mit den EU-IFRS und genügt er den Bedingungen des IAS 8.10 f., darf er als „Anhaltspunkt“ verwendet werden. Das trifft im Ergebnis auf bisherige EU-IFRS-Regelungslücken zu; hier kann der neue, noch nicht übernommene Standard zur Lückenfüllung herangezogen werden.
  - Widerspricht der neue Standard allerdings den bisherigen EU-IFRS, darf er vor einer Entscheidung über die Übernahme oder ihrer Versagung grundsätzlich nicht angewendet werden. Demzufolge darf beispielsweise die Full-Goodwill-Methode (Rz. 63 (2)) noch nicht vorzeitig angewendet werden.

Die Prüfung auf inhaltliche Kohärenz des neuen Standards obliegt dem Abschlusssteller (und -prüfer). Hier besteht das Problem unterschiedlicher Auffassungen verschiedener Abschlusssteller. Das kann die Vergleichbarkeit veröffentlichter Abschlüsse stören.

- 66 Darüber hinaus weisen *Buchheim/Knorr/Schmidt* selbst bei einem festgestellten Widerspruch darauf hin, dass es ggf. auch auf die Güte des Widerspruchs ankomme. Ggf. kann mit zusätzlichen Angaben oder Überleitungsrechnungen der Widerspruch behoben werden, und ohnehin erlaube auch der EU-rechtlich

---

1 Vgl. [http://ec.europa.eu/internal\\_market/accounting/docs/arc/2005-11-30-extract-summary-record\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/arc/2005-11-30-extract-summary-record_en.pdf) (abgerufen am 9.2.2009).

2 Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Kommentare zu bestimmten Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.7.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur 4. Richtlinie 78/660/EWG des Rates v. 25.7.1978 sowie zur 7. Richtlinie 83/349/EWG des Rates v. 13.6.1983 über die Rechnungslegung, Brüssel 2003, S. 4 f.

übernommene IAS 8.8 die Nicht-Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wenn die Auswirkung ihrer Anwendung unwesentlich ist.<sup>1</sup>

U.E. wäre auch eine Argumentation auf Basis des IAS 1.19 in Betracht zu ziehen. Hiernach kann von (EU-)IFRS abgewichen werden, wenn ansonsten eine irreführende Darstellung erfolgen würde. Das wäre vor allem dann eine Argumentationsbasis, wenn der IASB selbst seine Altregelung nunmehr als irreführend klassifizieren würde. In anderen Fällen wäre dies vom Abschlussersteller selbst zu prüfen.

Letztlich obliegt die Einschätzung der Zulässigkeit einer vorzeitigen Anwendung eines noch nicht freigeschalteten IFRS dem Abschlussersteller, und diese Einschätzung ist vom Abschlussprüfer zu prüfen. Der Hauptfachausschuss des IDW hatte sich beispielsweise gegen die vorzeitige Anwendung des IFRS 8 in Halbjahresberichten ausgesprochen mit der Folge, dass ggf. die Bescheinigung der prüferischen Durchsicht einzuschränken sei.<sup>2</sup>

Übertragen auf Jahresberichte besteht bei vorzeitiger Anwendung noch nicht freigeschalteter IFRS jedenfalls die Gefahr der Testatseinschränkung. Falls diese erfolgt ist, kann sie bei späterer Freischaltung ggf. durch eine Nachtragsprüfung geheilt werden.<sup>3</sup> Bei diesem Befund ist – auch aus Kostengründen – regelmäßig die Nichtanwendung noch nicht freigeschalteter IFRS empfehlenswert.

### 3.2.4 Verweigerte EU-Freischaltung

Aktuell liegt nur der Fall einer verweigerter EU-Freischaltung eines Teils von IAS 39 vor. Auch hierzu hat die EU-Kommission Stellung bezogen:<sup>4</sup>

- (a) Sollte ein vom IASB herausgegebener und von der EU-Kommission abgelehnter neuer oder veränderter Standard mit seiner Vorgängerversion, die von der EU-Kommission genehmigt worden ist, inhaltlich kollidieren, so darf der neue Standard von den Unternehmen *nicht* beachtet werden. Maßgeblich ist allein die Vorgängerversion.
- (b) Ist ein vom IASB herausgegebener und von der EU-Kommission abgelehnter Standard gleichwohl mit den übrigen von der EU-Kommission genehmigten Standards inhaltlich kohärent *und* genügt auch den Bedingungen des IAS 1.22 (alte Fassung, jetzt IAS 8.10), so können die Unternehmen den abgelehnten Standard gleichwohl als Anhaltspunkt für die Beurteilung der in seinem Anwendungsbereich liegenden Sachverhalte verwenden.

Auf den ersten Blick fällt die *Würdigung der Meinung der EU-Kommission* unter Rz. 68 Buchst. (b) zwiespältig aus: Wieso sollte überhaupt ein IFRS von

1 Vgl. *Buchheim/Knorr/Schmidt*, KoR 2008, 373 (376 f.).

2 Vgl. IDW-FN 2007, 442.

3 Vgl. *Pellens/Jödicke/Jödicke*, BB 2007, 2503 (2505 f.).

4 Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Kommentare zu bestimmten Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.7.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur 4. Richtlinie 78/660/EWG des Rates v. 25.7.1978 sowie zur 7. Richtlinie 83/349/EWG des Rates v. 13.6.1983 über die Rechnungslegung, Brüssel 2003, S. 4 f.

### 3.3 Herstellungskosten

Die Ermittlung der **Herstellungskosten** folgt denselben Grundsätzen wie die Ermittlung der **Anschaffungskosten** (IAS 16.22) und bestimmt sich im Übrigen nach IAS 2 „Vorräte“, s. hierzu Rz. 1620 ff. Damit gilt der Vollkostenansatz. Außerdem sind auch die als Rückstellung passivierten Entsorgungsverpflichtungen einzubeziehen. Ferner können Abschreibungen auf aktivierte immaterielle Vermögenswerte Bestandteil der Herstellungskosten von Sachanlagen sein (IAS 38.99). Für Herstellungsvorgänge ist insbesondere die Pflicht der Aktivierung von Zinskosten bei qualifying assets zu beachten, s. nachfolgend Rz. 1141 ff.

### 3.4 Aktivierung von Fremdkapitalkosten (IAS 23)

#### 3.4.1 Aktueller Stand des IAS 23

Im März 2007 hat der IASB einen neuen IAS 23 veröffentlicht, der die Abschaffung des bisherigen Wahlrechts der Aktivierung von Zinskosten für *qualifying assets* vorsieht: Künftig sind die Zinskosten zu aktivieren.

Die Maßnahme ist Bestandteil des kurzfristigen Konvergenz-Projekts mit dem FASB (Rz. 46): Nach US-GAAP (FAS 34) besteht Aktivierungspflicht. Es verbleiben jedoch Unterschiede (die die SEC offensichtlich als nicht gravierend einstuft), insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Aktivierung.

Der neue IAS 23 ist mit Verordnung (EG) Nr. 1260/2008 vom 10. Dezember 2008 in europäisches Recht übernommen worden.<sup>1</sup> Die neuen Vorschriften sind spätestens mit Beginn des Geschäftsjahres nach dem 31.12.2008 anzuwenden. Zur Übergangsregelung s. Rz. 1147.

#### 3.4.2 Anwendungsbereich: Qualifying asset

Fremdkapitalkosten sind grundsätzlich in der Periode ihres Entstehens als Aufwand zu verrechnen (IAS 23.1). Eine Ausnahme gilt für sog. *qualifying assets*: Fremdkapitalkosten, die direkt dem **Erwerb**, dem **Bau** oder der **Herstellung** eines **qualifizierten Vermögenswertes** zugeordnet werden können, müssen als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieses Vermögenswertes aktiviert werden (IAS 23.8). Aus der Natur der Sache heraus kommt eine Aktivierung bei Bewertung zum Fair value nicht in Betracht (IAS 23.4a).

Als qualifiziert ist ein Vermögenswert zu bezeichnen, wenn für ihn ein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist, um ihn in seinen beabsichtigten *gebrauchs- oder verkaufsfähigen* Zustand zu versetzen (IAS 23.5). Damit kommt die **Aktivierung** grundsätzlich in Betracht bei

- **immateriellen Vermögenswerten**, insbesondere bei Selbsterstellung, z.B. Entwicklungskosten;
- selbst erstellten **Sachanlagen** und **Anlageimmobilien** (*cost model*);
- **Erwerb** der vorgenannten Vermögenswerte, und zwar nicht nur, wenn diese (a) erst nach Erwerb noch in einen gebrauchsfertigen Zustand versetzt werden

<sup>1</sup> ABl. EG Nr. L 338/10 v. 17.12.2008.

müssen (z.B. Umbau eines Hauses), sondern auch (b) für Zinsaufwendungen aus Anzahlungen für einen gebrauchsfertig erworbenen Vermögenswert.<sup>1</sup> (b) soll jedoch nach IAS 23.7 a.E. ausgeschlossen sein, dies kollidiert aber mit IAS 23.1, worin der **Erwerb** (und nicht nur die Herstellung) explizit als Aktivierungsgrund genannt werden. Ansonsten würde der Sinn und Zweck des IAS 23 vereitelt, Anschaffungen und Herstellungen gleichnamig zu machen und Kosten bis zur Gebrauchsfähigkeit unabhängig von den Zahlungsvereinbarungen mit den Lieferanten zu aktivieren: (1) Kauf einer Maschine mit sofortiger Anzahlung von 1000 und Zinsaufwendungen von 100 bis zur gebrauchsfertigen Lieferung in 2 Jahren versus (2) Zahlung von 1100 in 2 Jahren;

- **Vorräten** (sofern nicht Massen- oder Kundenfertigung), also z.B. erst noch zu verkaufende Immobilienobjekte eines Bauträgers. Bei „normalen“ Vorräten kann es über die Einbeziehung von Abschreibungen in die Herstellungskosten allenfalls zu einer indirekten Aktivierung kommen (Rz. 1621b).

#### 1143 Von der Aktivierung sind jedoch ausgenommen:

- **Vorräte bei Massenfertigung**, und zwar auch dann nicht, wenn bei diesen ein längerer Herstellungsprozess (wie bei Käse oder Wein<sup>2</sup>) zu beobachten ist; das hat Vereinfachungsgründe (IAS 23.4b und 23.BC5 f.). Massenfertigung ist dabei unternehmensspezifisch zu interpretieren, auch der Bau von Flugzeugen fällt hierunter.<sup>3</sup>
- Bei der Aktivierung von **Fertigungsaufträgen** (Rz. 1701) spielen Fremdkapitalkosten ebenfalls keine Rolle; der IASB hat den früheren Verweis in IAS 11.18 gestrichen (IAS 23.BC27). Das ist systematisch überzeugend, da keine Herstellungskosten, sondern anteilige Umsätze (Forderungen aus poc) aktiviert werden. Außerdem ist die Einbeziehung von Zinsaufwand in die Auftragskosten (statt des Ausweises von Zinsaufwand) wegen des geringeren EBIT Ausweises bilanzpolitisch i.d.R. uninteressant (Rz. 1725).

#### 3.4.3 Aktivierung der Fremdkapitalkosten

#### 1144 Zu den direkt einem qualifizierten Vermögenswert zuzuordnenden Fremdkapitalkosten gehören

- solche aus speziell für die Anschaffung oder Herstellung des Vermögenswertes aufgenommenen Fremdmitteln, wobei Erträge aus Zwischenanlagen abgezogen werden (IAS 23.12) sowie
- die gewogenen Durchschnittskosten für allgemeine Fremdmittel, die nicht speziell aufgenommen worden sind (IAS 23.14), wobei diese konzernweit oder auf Basis der Finanzierung der einzelnen Konzerngesellschaften ermittelt werden können (IAS 23.15).

---

1 A.A. Hoffmann/Freiberg in Haufe IFRS-Kommentar, 7. Aufl. 2009, § 16 Rz. 29. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Frage einer Aktivierung von Zinsen bei gebrauchsfertig erworbenen Vermögenswerten ohne zuvor geleistete Anzahlungen bereits mangels Zahlungsfrist überhaupt nicht stellt.

2 A.A. Hoffmann in Haufe IFRS-Kommentar, 7. Aufl. 2009, § 9 Rz. 32.

3 Vgl. Ernst&Young, International GAAP 2009, S. 1271.

**7. Anhangangaben**

Wir verweisen auf die Anhang-Checkliste in Abschnitt H. Die nach IAS 28 3690 vorgesehenen Angaben sind u.E. analog für at equity bilanzierte Gemeinschaftsunternehmen vorzunehmen.

frei

3691–3699

**VII. Übergangskonsolidierungen (IFRS 3, IAS 27)**

**1. Überblick und Wegweiser**

**1.1 Standards und Anwendungsbereich**

Die sog. **Übergangskonsolidierung** erfasst folgende Sachverhalte: 3700

- (1) Vom **sukzessiven Beteiligungserwerb** (oder *Aufwärtskonsolidierung*) spricht man, wenn Anteile im Zeitablauf zu verschiedenen Zeitpunkten erworben werden und sich durch den Anteilserwerb ein Statuswechsel der Beteiligung ergibt (von einfacher Beteiligung über assoziiertes Unternehmen, ggf. Gemeinschaftsunternehmen, bis hin zum Tochterunternehmen).
- (2) Ein **Ausscheiden aus dem Vollkonsolidierungskreis** (oder *Abwärtskonsolidierung*) liegt vor, wenn bisher vollkonsolidierte Tochtergesellschaften z.B. durch Verkauf auf unter 50 % abgestockt, aber nicht *vollständig* veräußert werden.
- (3) Bei der bloßen **Veränderung von Mehrheitsbeteiligungen** ohne Statuswechsel (oberhalb i.d.R. 50 %) kommt es durch Zu- und Verkäufe zu einer Verschiebung zwischen dem Konzern und den Minderheiten. Es handelt sich eigentlich nicht um eine Übergangskonsolidierung; da die dabei aufgeworfenen Probleme jedoch recht ähnlich sind, behandeln wir auch diesen Fall in diesem Kapitel.

Mit IFRS 3 (2008) und IAS 27 (2008) wird die Bilanzierung des sukzessiven 3701 Beteiligungserwerbs geändert und außerdem die meisten der bisher nicht geregelten Fallkonstellationen explizit erfasst:

	Vorher	Nachher	IFRS 3 (2004)	Neu (2008)	Rz.
(1) Sukzessiver Beteiligungserwerb	a) Einfache Beteiligung b) Equity c) Quote	Vollkonsolidierung	IFRS 3.58 ff.	IFRS 3.41	3720
	Einfache Beteiligung	a) Equity b) Quote	Nicht geregelt	Nicht geregelt	3726
(2) Abwärtskonsolidierung	Vollkonsolidierung	a) Einfache Beteiligung b) Equity c) Quote	Nicht geregelt	IAS 27.32 ff.	3730

	Vorher	Nachher	IFRS 3 (2004)	Neu (2008)	Rz.
	Equity	Einfache Beteiligung	Nicht geregelt	IAS 28.19	3735
	Quote	a) Equity b) Einfache Beteiligung	Nicht geregelt	IAS 31.45	3735
(3) Veränderung bei Mehrheitsbeteiligungen	Aufstockung		Nicht geregelt	IAS 27.30 f.	3740
	Abstockung		Nicht geregelt	IAS 27.30 f.	3745
	Disproportionale Kapitalerhöhung		Nicht geregelt	U.E. nicht geregelt	3750

3702 Die geänderten Vorschriften sind anwendbar auf Sachverhalte **in Geschäftsjahren ab 1.7.2009** (IFRS 3.46, IAS 27.45, IAS 28.41B, IAS 31.58A). Eine frühere Anwendung ist erlaubt, aber nur zusammen mit den jeweils anderen Vorschriften (IFRS 3 bzw. IAS 27).

3703 IFRS 3 (2008) und IAS 27 (2008) sind am 12.6.2009 in EU Recht übernommen worden (VO 494 und 495/2009). Bei dem Vergleich mit den Vorgängerregelungen ist Folgendes zu beachten:

- Der **sukzessive Beteiligungserwerb**, (1) in Rz. 3700 f., ist z.T. scheinbar abweichend zu IFRS 3 (2004) geregelt. So sind Alttranchen erstmals explizit bei Erstkonsolidierung auf den Fair value aufzustocken (Rz. 3720 f.). Indessen: Der Fair value Ansatz von Eigenkapitaltiteln ist nach IAS 39 als Benchmark vorgesehen (Rz. 1841). Daher ist die Aufstockung auf den Fair value u.E. kein Abweichen von einer *bisherigen* Regelung<sup>1</sup>, sondern bereits nach IFRS 3 (2004) vertretbar (Rz. 3719) mit entsprechender Erläuterung und Begründung im Anhang.<sup>2</sup>
- Die komplette **Abwärtskonsolidierung** und die **Veränderung von Mehrheitsbeteiligungen**, (2) und (3) in Rz. 3700 f., ist vor IFRS (2008) überhaupt nicht geregelt. Daher konnten die Neuregelungen im Wege der Lückenfüllung angewendet werden (Fall (a) in Rz. 65). Zum Teil wurden die Regelungen auch bisher bereits für zulässig gehalten.

3704–3705 frei

## 1.2 Wesentliche Abweichungen zum HGB

3706 Wegen der Komplexität und der je nach Statuswechsel (Aufwärts-/Abwärtskonsolidierung) spezifischen Fragestellungen stellen wir die Abweichungen punktuell in den nachfolgenden Abschnitten dar.

1 Also *kein* Fall von Buchstabe (b) in Rz. 65. Das gilt sogar für die *erfolgswirksame* Fair value-Bewertung von Alttranchen, insbesondere für die *reclassification* einer entsprechenden *available-for-sale*-Rücklage, da mit Erstkonsolidierung ein Abgang der Anteile vorliegt, der nach IAS 39 zu einer erfolgswirksamen Umbuchung führt (Rz. 1881).

2 Vgl. ausführlich *Theile/Pawelzik*, KoR 2004, 96 (100); sich anschließend *Lüdenbach* in Haufe IFRS-Kommentar, 7. Aufl. 2009, § 31 Rz. 145; a.A. *Hayn* in Beck'sches IFRS-Handbuch, 2. Aufl. 2006, § 36 Rz. 6.

Als gemeinsames Unterscheidungsmerkmal ist allerdings erwähnenswert, dass das HGB auch nach BilMoG vom **Anschaffungskostenprinzip** geprägt ist und daher sowohl beim sukzessiven Beteiligungserwerb, (1) in Rz. 3700 f., als auch bei Statusverlust, (2) in Rz. 3700 f., an den Anschaffungskosten festhält. Im Gegensatz dazu kommt es in diesen Fällen nach IFRS 3 (2008) bzw. IAS 27 (2008) zu einer Fair value-Bewertung.

### 1.3 Neuere Entwicklungen

Nach Abschluss des Projekts *business combination* durch IAS 27 (2008) und 3707 IFRS 3 (2008) stehen aktuell keine Änderungen an.

frei

3708–3709

## 2. Sukzessive Beteiligungserwerbe

### 2.1 Problemstellung

In den vorangegangenen Kapiteln zur Kapitalkonsolidierung, Quotenkonsolidierung und Equity-Methode sind Erst- und Entkonsolidierung jeweils **in einem Schritt** dargestellt worden. Die **Erstkonsolidierung** wurde jeweils auf dem Erwerbszeitpunkt durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt werden zwei Beträge einander gegenübergestellt: Der Fair value des an den Verkäufer Hingegebenen (= Gegenleistung, Anschaffungskosten) wird aufgerechnet gegen die (bei Quotenkonsolidierung und Equity-Bewertung anteilige) Summe der Fair values der erworbenen Vermögenswerte und Schulden („net assets“). In diesem Zeitpunkt stimmt der *zeitliche Bezug von Gegenleistung/Anschaffungskosten und Fair value des erworbenen Unternehmens* somit überein. 3710

Anders verhält es sich, wenn sich Anteilsveränderungen nicht nur in einer, sondern in mindestens zwei zeitlich auseinander fallenden Transaktionen vollziehen: 3711

#### Beispiel:

Der Konzern MU erwirbt in zwei zeitlich auseinander fallenden Tranchen die Mehrheit an TU GmbH:

Jahr	Erwerb	Folge
1.1.01	MU erwirbt 40% der Anteile an TU GmbH zum Kaufpreis von 280.	Es liegen „einfache“ Anteile (sei hier unterstellt) oder ein assoziiertes Unternehmen vor
31.12.02	Erwerb weiterer 60% zum Kaufpreis von 840, so dass die Beteiligungsquote 100% beträgt.	Die GmbH ist nun ein Tochterunternehmen; zum 31.12.02 ist eine Erstkonsolidierung vorzunehmen

Das folgende Tableau zeigt die Aufspaltung des „Werts“ von TU (100%) zu beiden Kaufzeitpunkten in die bilanzierungsrelevanten Komponenten, also (a) Eigenkapital lt. HB II, (b) stille Reserven lt. HB III, (c) Goodwill:

	Entwicklung TU (100%)				Total
	1.1.01	Ver- minderung	Zuwachs	31.12.02	
EK HB II	400		200	600	
Stille Reserven	150	- 75	325	400	
<b>EK HB III</b>	<b>550</b>	<b>- 75</b>	<b>525</b>	<b>1000</b>	
Goodwill	150	- 15	265	400	
<b>Fair value der Anteile</b>	<b>700</b>	<b>- 90</b>	<b>790</b>	<b>1400</b>	
<i>Erworbene Quote</i>	40 %			60 %	100 %
<b>Kaufpreis</b>	<b>280</b>			<b>840</b>	<b>1120</b>

- Der Zuwachs an **HB II Eigenkapital** zwischen beiden Erwerbszeitpunkten entspricht den thesaurierten Gewinnen.<sup>1</sup>
- Die Verminderung von **stillen Reserven lt. HB III**, die am 1.1.01 vorhanden waren (z.B. für Auftragsbestände, Marken, Sachanlagen), resultiert aus einem entsprechenden „Werteverzehr“, also Abwicklung von Auftragsbeständen, Abschreibung von Marken und Sachanlagen. Gegenläufig ist bis zum 31.12.02 ein **Zuwachs an stillen Reserven** eingetreten, z.B. auf Grund der Einführung *neuer* Marken.
- Entsprechend ist es beim **Goodwill** zu einer Wertverringerung gekommen (z.B. durch rückläufige Geschäftsbereiche), aber auch zu Wertsteigerungen (z.B. Erschließung neuer Märkte).
- Der **Fair value der Anteile** ergibt sich hier aus linearer Hochrechnung des jeweiligen Kaufpreises.

3712 Zu den Erwerbszeitpunkten (1.1.01 und 31.12.02) bezahlt MU nur die *anteiligen, zu diesen Zeitpunkten vorhandenen* „Werte“. Die TU wird mit ihren „net assets“ erstmals am 31.12.02 im Konzernabschluss abgebildet. Fraglich ist, auf welchen Zeitpunkt die Fair values der net assets festzustellen und wie der zeitliche Bezug der jeweiligen Gegenleistungen zu diesen net assets herzustellen ist. Konzeptionell sauber sind grundsätzlich zwei Lösungen:

- a) Die „net assets“ von TU (EK HB III) werden jeweils anteilig **pro Tranche** zu den jeweiligen Erwerbszeitpunkten (1.1.01/31.12.02) zum Fair value festgestellt und mit den Anschaffungskosten der jeweiligen Tranche verrechnet. In einer Nebenrechnung werden die Fair values, der Goodwill und der auf jede Tranche entfallende Ergebnisbeitrag bis zur Abbildung im Konzernabschluss fortgeführt. Diesem Ansatz folgt das **HGB alt**, vor *BilMoG* (Rz. 3713 ff.).
- b) Die TU wird mit ihrem vollen „Wert“ per Jahr 31.12.02 angesetzt. Dann werden auch die jeweiligen Alttranchen zum Erstkonsolidierungszeitpunkt

<sup>1</sup> Gewinnverwendungsentscheidungen werden auf Basis der HB I getroffen und entsprechend in der HB II nachvollzogen.

zum **Fair value** bewertet. Dies ist die Bilanzierung nach **IFRS 3 (2008)** (Rz. 3720 ff.).

In beiden Lösungen ist der zeitliche Bezug zwischen Erhaltenem und Gegebenem hinsichtlich seiner Bewertung gewahrt.

## 2.2 Lösungsansätze

### 2.2.1 Lösung nach HGB alt (Tranchenweise Konsolidierung)

Lösung a) in Rz. 3712 ist die nach HGB *vor* BilMoG (und früher nach IAS 22) **3713** mögliche Vorgehensweise (sog. **tranchenweise Konsolidierung**, so, als seien die Tranchen schon immer konsolidiert worden<sup>1</sup>). Es müssen somit rückwirkend die Fair values und der Goodwill zu jedem Tranchenerwerbszeitpunkt ermittelt werden. Hinzu kommt, dass die HB II/HB III Differenzen sowie die Altgoodwills in einer Nebenrechnung fortzuführen sind. Diese Lösung ist aufwendig und nach BilMoG nicht mehr zulässig (Rz. 3715):

#### Beispiel (Fortsetzung von Rz. 3711):

Die nachfolgende Tabelle enthält die Daten, die zur Konsolidierung nach HGB vor BilMoG erforderlich sind, und zwar getrennt für die beiden Erwerbstranchen:

	Tranche 1 (40%)				Tranche 2 (60%)	Erstkonsolidierung
	1.1.01	Abschreibung	Zuwachs	31.12.02	31.12.02	31.12.02
				(1)	(2)	(1) + (2)
HB II	160		80	240	360	600
Stille Reserven	60	- 30	(130, kein Ansatz)	30	240	270
<b>HB III</b>	<b>220</b>	<b>- 30</b>	<b>80</b>	<b>270</b>	<b>600</b>	<b>870</b>
Goodwill	60	- 6	(106, kein Ansatz)	54	240	294
<b>Bilanzansatz</b>	<b>280</b>	<b>- 36</b>	<b>80</b>	<b>324</b>	<b>840</b>	<b>1164</b>

- In Bezug auf die **1. Tranche** wird im Erwerbszeitpunkt 1.1.01 der Kaufpreis (280) den anteiligen net assets lt. HB III (220 = 40 % von 550, Rz. 3711) gegenübergestellt und damit ein Goodwill von 60 ermittelt. Zwecks Fortschreibung ist das anteilige HB III Eigenkapital (220) noch in HB II Eigenkapital (160) und stille Reserven (60) zu unterteilen (40 % der Werte am 1.1.01 lt. Rz. 3711):
- Bei der tranchenweisen Konsolidierung erfolgt eine Fortschreibung um die **thesaurierten Ergebnisse lt. HB II der 1. Tranche** (anteilig 80). Diese sind zwar nicht von MU bezahlt worden und damit nicht in den AK für

<sup>1</sup> Vgl. *Theile/Pawelzik*, KoR 2004, 94 (95 f.).

TU enthalten, fließen aber in den Konzernabschluss ein, da sich diese Wertsteigerung bereits im HB II Eigenkapital der Tochter niederschlagen hat und insofern „objektiviert“ sind. Dies geschieht (a) bei Erstkonsolidierung, wenn die Alttranchen zuvor (wie im Beispiel) zu AK bilanziert wurden und im Übrigen (b) bei jeder Equitybilanzierung (Rz. 3650 ff.). Die Erfassung der thesaurierten Ergebnisse der Alttranchen ist aber auch eine rein praktische Notwendigkeit: Andernfalls könnte der Konsolidierung keine *einheitliche HB II* mehr zugrunde gelegt werden (!).

- **Die stillen Reserven**, soweit bereits am 1.1.01 vorhanden, werden planmäßig abgeschrieben, hier im Schnitt über 4 Jahre (anteilig 40 % der „Verminderung“ aus Rz. 3711). Außerdem ist der **Goodwill** nach HGB planmäßig abzuschreiben, hier gemäß DRS 4.31 über 20 Jahre (anteilig 40 % der „Verminderung“ aus Rz. 3711).
- Dagegen werden die anteiligen **Zuwächse bei stillen Reserven und Goodwill**, auf Grund neuer Marken/Märkte etc. *nicht* berücksichtigt. Dies ist konsequent anschaffungskostenorientiert.
- Bei der **2. Tranche** wird der Kaufpreis (840) den anteiligen net assets lt. HB III am 31.12.02 (600 = 60 % von 1000) gegenübergestellt. Daraus ergibt sich ein Goodwill von 240. Es werden somit jeweils 60 % der Gesamtwerte zum 31.12.02 lt. Rz. 3711 angesetzt. Eine Fortschreibung entfällt im Beispiel, weil Erwerbs-, Erstkonsolidierungszeitpunkt und Bilanzstichtag zusammenfallen.

3714 Die Erstkonsolidierung wird wie folgt gebucht (die net assets stehen stellvertretend für die in der Summenbilanz enthaltenen Vermögenswerte und Schulden der TU):

Buchungen 31.12.02		Soll	Haben
Anteile (Buchwert)			1120
Net assets (EK HB III)		1870	
Goodwill		294	
Gewinnrücklagen			44
<b>Total</b>		<b>1164</b>	<b>1164</b>

- Es wird für alle Tranchen die **Handelsbilanz II am 31.12.02 (100 % = 600) angesetzt**, da auch die Alttranchen entsprechend fortgeschrieben werden (Rz. 3713). **Stille Reserven (270) und Goodwill (294)** waren dagegen tranchenweise zu bestimmen und fortzuschreiben.
- Bei der **Erhöhung der Gewinnrücklagen (44)** handelt es sich um den Saldo aus anteiligen thesaurierten Gewinnen der Alttranchen (80) abzgl. Abschreibung auf stille Reserven (-30) und Goodwill (-6). Im Ergebnis wird so gebucht, als sei die 1. Tranche zuvor „**at equity**“ bilanziert worden. Neue stille Reserven bzw. Goodwill für diese Tranche werden nicht angesetzt.

1 Der Betrag lässt sich alternativ zu Rz. 3713 wie folgt herleiten: 100 % des EK lt. HB III am 31.12.02 (1000) abzgl. anteiliger Erhöhung der stillen Reserven Tranche I (40 % von 325), siehe jeweils Rz. 3711.

### 2.2.4 Lösung nach HGB i.d.F. BilMoG

Als Erstkonsolidierungszeitpunkt kommt nur noch der Zeitpunkt in Betracht, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist (§ 301 Abs. 2 HGB i.d.F. BilMoG). Damit muss fiktiv so getan werden, als sei *auch die 1. Tranche erst am 31.12.02 erworben* worden. Der zeitliche Bezug ist daher *nicht* gewahrt: Historischen Anschaffungskosten werden aktuelle Fair values gegenübergestellt. 3715

	31.12.02
Anschaffungskosten (100%)	1120
Fair value der <i>net assets</i> (HB III, 100%)	– 1000
Goodwill	120

Die Konsolidierungsbuchung lautet:

3716

Buchungen 31.12.02		Soll	Haben
Anteile			1120
Net assets (EK HB III)		1000	
Goodwill		120	
<b>Total</b>		<b>1120</b>	<b>1120</b>

Der technische Vorteil dieser Lösung liegt in seiner Einfachheit. Inhaltlich allerdings wird am 31.12.02 ein Teil des eigentlich auf die beiden Tranchen entfallenden Goodwill durch die Erhöhung stiller Reserven in der HB III verdrängt, die auf die Alttranche entfällt. Darüber hinaus wird ein Teil des Goodwill mit dem Ergebnisbeitrag der TU, bezogen auf die erste Tranche (Erhöhung des EK lt. HB II von 80, Rz. 3713), verrechnet. Es kommt zu einer erfolgsneutralen Verrechnung des Goodwill mit Eigenkapital, was eigentlich durch BilMoG untersagt werden sollte.<sup>1</sup>

### 2.2.3 Lösung nach IFRS 3 (2004)

IFRS 3 (2004) hat nur einen Aspekt der Problemlösung aufgegriffen, nämlich die Übernahme der net assets zum Zeitpunkt der Control-Erlangung, hier also zum Zeitpunkt 31.12.02 (1000, Rz. 3711) analog BilMoG. Zur Goodwill-Ermittlung musste dagegen auf die Zeitpunkte des Erwerbs der Alttranchen zurückgegangen werden. Damit mussten zu jedem Zeitpunkt eines Tranchenerwerbs die anteiligen net assets ermittelt werden. Eine Fortschreibung dieser Werte war jedoch *nicht* erforderlich<sup>2</sup>, eben weil die net assets nur zur Goodwillermittlung benötigt werden; die net assets selbst werden jedoch zu ihrem Fair value am Erstkonsolidierungstag angesetzt. 3717

<sup>1</sup> Vgl. kritisch *Theile/Stahnke*, StuB 2008, 578 (580).

<sup>2</sup> Unzutreffend dagegen *Küting/Elprana/Wirth*, KoR 2003, 477 (482 ff.).

**Beispiel (Fortsetzung von Rz. 3711):**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unterschiedliche Vorgehensweise in Bezug auf net assets und Goodwill (im Unterschied zum HGB, Rz. 3713, entfällt zudem die planmäßige Goodwillabschreibung):

	Tranche 1 (40%)			Tranche 2 (60%)	Erstkonsolidierung
	1.1.01	Veränderung	31.12.02	31.12.02	31.12.02
			(1)	(2)	(1) + (2)
HB II	160	80	240	360	600
Stille Reserven	60	100	160	240	400
<b>HB III</b>	<b>220</b>	<b>180</b>	<b>400</b>	<b>600</b>	<b>1000</b>
Goodwill	60	(100, kein Ansatz)	60	240	300
<b>Bilanzansatz</b>	<b>280</b>	<b>180</b>	<b>460</b>	<b>840</b>	<b>1300</b>

3718 Die Konsolidierungsbuchung lautet:

<b>Buchungen 31.12.02</b>		<b>Soll</b>	<b>Haben</b>
Anteile			1120
Net assets (EK HB III)		1000	
Goodwill		300	
Gewinnrücklagen			80
Neubewertungs-RL			100
<b>Total</b>		<b>1300</b>	<b>1300</b>

Nach IFRS 3 (2004) ist außerdem die gesamte auf die Alttranche entfallende Erhöhung der net assets lt. HB III verschiedenen Rücklagen zuzuführen: (a) thesaurierte Ergebnisse aus der HB II (80) werden in die Gewinnrücklagen eingestellt und (b) die anteilige Erhöhung der stillen Reserven (100) wird einer Neubewertungsrücklage zugeführt. Diese ist nicht zu verwechseln mit der Neubewertungsrücklage nach IAS 16 aus der Fair value-Bewertung von Sachanlagen (Rz. 1180 ff.).

3719 Das Beispiel in Rz. 3717f. zeigte die Erstkonsolidierung bei (a) vormaliger Bewertung der Alttranchen zu **Anschaffungskosten**, ggf. vermindert um erfolgswirksame außerplanmäßige Abschreibungen. Darüber hinaus kommen zur Bewertung der Alttranchen nach IFRS folgende Alternativen in Betracht:

- (b) Zuordnung in die Kategorie **at fair value through profit or loss** und damit **erfolgswirksame Fair value-Bewertung**;
- (c) Zuordnung in die Kategorie **available-for-sale** und damit **erfolgsneutrale Fair value-Bewertung** (ggf. erfolgswirksame außerplanmäßige Abschreibung, falls Fair values verlässlich ermittelbar) sowie
- (d) **Bewertung at equity**, falls vor der Vollkonsolidierung ein Assoziierungsverhältnis bestanden hat.

Nach IFRS 3 (2004) sind bei Erstkonsolidierung *in allen Fällen* Buchwerte von 1300 anzusetzen. Eine Fair value-Bewertung der Alttranchen gemäß (b) bzw. (c) musste zum Erstkonsolidierungszeitpunkt zurückgedreht werden.<sup>1</sup> Waren die Anteile zuvor mit insgesamt 1400 (Rz. 3711) angesetzt, war der Teil der Fair value-Bewertung, der gedanklich auf den Goodwillzuwachs der Alttranche entfiel (100 lt. Rz. 3717) nach IFRS 3 (2004) zu stornieren (!). Konsequenter wäre es jedoch, bei der Ermittlung des Goodwill nicht an den ursprünglichen Anschaffungskosten fest zu halten, sondern die Verhältnisse zum Erstkonsolidierungszeitpunkt zugrunde zu legen<sup>2</sup> (wie dies nach IFRS 3 (2008) geschieht). Es würde dann der Fair value der Anteile aufgerechnet werden mit dem Fair value der übernommenen Vermögenswerte und Schulden. Das Verfahren wäre sehr einfach und passt (unabhängig davon, wie man im Einzelnen zu ihr steht), in die Fair value-Welt, wie wir im Folgenden zeigen.

#### 2.2.4 Lösung nach IFRS 3 (2008)

IFRS 3/IAS 27 (2008) entspricht Lösung b) lt. Rz. 3712: Gedanklich wird hier 3720 Folgendes fingiert:

- Ein **erfolgswirksamer Abgang der Alttranchen** und
- ihre **Neueinbuchung** zum Fair value.

Die Begründung findet diese Vorgehensweise im **Statuswechsel** des Beteiligungsunternehmens: Zuvor lag eine Investition in Finanzinstrumenten, danach in diversen einzelnen Vermögenswerten und übernommenen Schulden („Vollkonsolidierung“) vor. Außerdem „passt“ die Lösung zur Fair value-Orientierung der IFRS, da die Finanzinstrumente der einfachen Beteiligung nach IAS 39 regelmäßig bereits zum Fair value anzusetzen waren. Darüber hinaus ist die Vorgehensweise grundsätzlich einfach, da jegliche Fortschreibung entfällt und der Fair value der Alttranchen aus dem Kaufpreis der letzten Tranche abgeleitet werden kann (Rz. 3421).<sup>3</sup> Wir zeigen die Details in Rz. 3721; vorab ein schnelles Beispiel:

---

#### Beispiel (Fortsetzung von Rz. 3711):

Bei IFRS 3 (2008) wird in der Bilanz schlicht der *gesamte* Fair value aller Anteile (100 %) im Erstkonsolidierungszeitpunkt (31.12.02) angesetzt (1400), und zwar in der Aufteilung gemäß Rz. 3713: Sofern zuvor keine Fair value-Bewertung von Alttranchen erfolgte, muss dies vor/bei Erstkonsolidierung nachgeholt werden. Die Buchungen lauten:

---

1 Zum ausführlichen Zahlenbeispiel siehe Voraufgabe, Rz. 3630 ff.

2 Vgl. *Theile/Pawelzik*, KoR 2004, 96 (100).

3 Jedenfalls dann, wenn die letzte, controlverschaffende Tranche ausreichend groß ist.

Buchung 31.12.02	Soll	Haben
Anteile (Fair value 1400 abzgl. AK 1120)	280	
Beteiligungserträge		280
<b>1. Fair value-Bewertung der Altanteile</b>	<b>280</b>	<b>280</b>
Anteile (280 1. Tranche + 280 Fair value Gewinn 1. Tranche + 840 2. Tranche)		1400
Net assets (HB III)	1000	
Goodwill	400	
<b>2. Erstkonsolidierung</b>	<b>1400</b>	<b>1400</b>

### 2.2.5 Sukzessiver Beteiligungserwerb nach IFRS 3 (2008) mit Minderheiten und erfolgsneutralen Ergebnissen

3721 IFRS 3 (2008) verlangt, wie in Rz. 3720 ausgeführt, die Altranchen **erfolgswirksam zum fair value** zu bewerten und die Erstkonsolidierung auf Basis des Marktwerts der Gesamtanteile vorzunehmen<sup>1</sup>, und zwar **unabhängig von der bisherigen Kategorie** der Altanteile (Rz. 3719).

Außerdem kommt es zu einer **Abrechnung bisheriger erfolgsneutral, im kumulierten other comprehensive income erfassten Ergebnisse**. Diese werden so aufgelöst, als sei die Beteiligung abgegangen: In Bezug auf Equity-Beteiligungen werden Währungsumrechnungsdifferenzen, Rücklagen aus Cashflow-Hedges und Wertpapieren „available-for-sale“ erfolgswirksam aufgelöst (**reclassification**) und Neubewertungsrücklagen in die Konzerngewinnrücklagen umbucht. Bei Bilanzierung der Beteiligung als „available-for-sale“ selbst wird die entsprechende Rücklage ebenfalls „reclassified“.

3722 Nachfolgend ein ausführlicheres Beispiel mit **Minderheitenanteilen**:

#### Beispiel:

- MU ist seit 1.1.01 zu 25 % am assoziierten Unternehmen X mit Sitz in den USA beteiligt.
- Im Konzernabschluss der MU am 31.12.01 ist die Beteiligung an X „at equity“ mit 1000 angesetzt. Hierin ist eine erfolgsneutrale Währungsumrechnungsdifferenz von 150 enthalten.
- Am 2.1.02 erwirbt MU weitere 50 % an X zu einem Preis von 3500.
- MU schätzt die darin enthaltene Kontrollprämie auf 500. Folglich beträgt der Fair value der Altanteile  $1500 = \frac{1}{2}$  von  $(3500 - 500)$ . Dieser Wert wird

<sup>1</sup> Dies kann dazu führen, dass auch bei vormaliger Fair value-Bewertung, Kategorie (b) und (c) in Rz. 3719, die Werte auf Grund des statusverändernden letzten Tranchenerwerbs neu bestimmt werden.

## G. Zinsschranke nach § 4h EStG und IFRS-Abschluss

6000 Gegenstand dieses Teils des Buches sind die rechnungslegungsbezogenen Fragestellungen und Aspekte der steuerlichen Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG). Die Rechnungslegung nach IFRS hat hier insoweit unmittelbar steuerliche Relevanz, als der Umfang der Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen von Eigen-/Fremdkapitalrelationen abhängt, die primär auf IFRS-Abschlüssen beruhen.

Die Zinsschrankenregelung ist als „beispiellose Steuerinnovation“<sup>1</sup> im Schrifttum bezeichnet worden. Sie führt jedoch zu einer „Verknüpfung von Steuerrecht und IFRS“<sup>2</sup>, die zahlreiche Zweifelsfragen bei der Anwendung der Vorschriften aufwirft. Die Steuerrechtswissenschaft sieht die Neuregelung überwiegend kritisch<sup>3</sup>. Ziel dieses Buchteils ist es, Hinweise zur praktischen Durchführung des sog. **Eigenkapitaltests** und zur zielgerichteten Anwendung des IFRS-Regelwerks i.S.d. Optimierung des Zinsabzugs für steuerliche Zwecke zu geben. Auf Grund der Konstruktion der Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs gem. der Zinsschrankenregelung in § 4h EStG müssen Gestaltungen darauf ausgerichtet sein, dass die Eigenkapitalquote im Einzelabschluss des betreffenden Betriebs möglichst hoch und im Konzernabschluss möglichst niedrig ausfällt<sup>4</sup>.

### I. Zusammenhänge zwischen Rechnungslegung nach IFRS und dem steuerlichen Konzept der Zinsschranke

#### 1. Erläuterung des Konzepts der Zinsschranke (§ 4h EStG)<sup>5</sup>

6001 Nach § 4h EStG ist der Abzug von Zinsaufwendungen auf die Höhe des Zinsertrags und bei einem verbleibenden **negativen Zinssaldo** auf maximal 30 % des **steuerlichen EBITDA** beschränkt. Dieser EBITDA entspricht dem steuerpflichtigen Gewinn (bei Körperschaften Einkommen nach § 8 Abs. 1 KStG<sup>6</sup>) erhöht um die Abschreibungen und den negativen Zinssaldo.

Der steuerliche EBITDA ist grundsätzlich **betriebsbezogen** zu ermitteln, d.h.:

- Anteile am Ergebnis einer Personengesellschaft finden beim Mitunternehmer (Muttergesellschaft) nicht nochmals Berücksichtigung.<sup>7</sup>
- Der steuerfreie Teil von Dividenden (95 %) wird (bereits bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens) gekürzt.

1 Homburg, FR 2007, 717.

2 Stibi/Thiele, BB 2008, 2507.

3 Vgl. Hey in Tipke/Lang (Hrsg.), Steuerrecht, 19. Aufl. 2008, § 11 Rz. 56 m.w.N.

4 Vgl. Lüdenbach/Hoffmann, DStR 2007, 636 (641).

5 Hoffmann, Zinsschranke, Stuttgart 2008.

6 Der steuerliche EBITDA wird erhöht durch verdeckte Gewinnausschüttungen, einen Verlustabzug und den Spendenabzug i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG, vermindert durch den steuerfreien Teil (95 %) von Dividenden und Veräußerungsgewinnen an Kapitalgesellschaften (vgl. i.E. BMF, Schr. v. 4.7.2008 – IV C 7 – S 2742-a/07/10001 – DOK 2008/0336202, BStBl. I 2008, 218, Rz. 40 f.).

7 Vgl. BMF, Schr. v. 4.7.2008, BStBl. I 2008, 218, Rz. 42.

**Beispiel:**

Der Korrekturmechanismus zur Ermittlung des steuerlichen EBITDA bei einer GmbH wird nachfolgend exemplarisch gezeigt. Dabei sind zahlreiche praxisrelevante Sachverhalte (Beteiligung an Kapitalgesellschaften, Anteile am Ergebnis von Personengesellschaften, steuerfreie Investitionszulagen usw.) aufgeführt:

Jahresüberschuss lt. <i>Steuerbilanz</i>		920
+ Gewerbesteueraufwand und Körperschaftsteueraufwand (inkl. SolZ)		300
– 95% von Dividenden aus Kapitalgesellschaften		– 95
– Beteiligungsergebnis aus Personengesellschaften		– 75
+ nicht abzugsfähige Betriebsausgaben		50
– steuerfreie Investitionszulage		– 100
<b>Einkommen i.S.v. § 8 Abs. 1 KStG</b>		<b>1000</b>
+ Abschreibungen i.S.v. § 7 EStG und § 6 Abs. 2, 2a EStG (GWG inkl. Sammelposten)		500
– Zinserträge	– 200	
+ Zinsaufwendungen	2000	
<b>Zinssaldo</b>	<b>1800</b>	<b>1800</b>
<b>EBITDA i.S.v. § 4h EStG</b>		<b>3300</b>
Zinssaldo		– 1800
maximal abzugsfähig (30% von 3300) „ <b>Zinsschranke</b> “		990
Zinsvortrag gem. § 4h EStG		– 810

Von den gesamten Zinsaufwendungen (2000) sind demnach 1190 abzugsfähig, und zwar 200 i.H. der Zinserträge und 990 = 30 % des EBITDA. Der Rest (810) kann nur vorgetragen werden. Der **Zinsvortrag** unterliegt *zusammen* mit dem ggf. negativen Zinssaldo des Folgejahres dem „30 % Test“ (§ 4h Abs. 1 Satz 3 EStG).

Der **Zinssaldo** richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt von § 4h EStG<sup>1</sup> in der **Steuerbilanz**. Unerheblich ist, ob der Zinsaufwand in dem Abschluss, der dem *Eigenkapitaltest* (Rz. 6022) zugrundeliegt, davon u.U. abweicht (z.B. wegen anderer Zurechnung von Leasing nach IFRS).

Zinsaufwendungen, die als steuerpflichtige Sondervergütungen eines Mitunternehmers i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren sind, stellen weder Zinsaufwendungen der Mitunternehmerschaft noch Zinserträge des Mitunternehmers (regelmäßig die Muttergesellschaft) dar.<sup>2</sup> Dies bedeutet wei-

1 Zinsaufwendungen sind Vergütungen für Fremdkapital (§ 4h Abs. 3 Satz 2 ff. EStG) inkl. Auf- und Abzinsung unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Verbindlichkeiten. Keine Zinseinnahmen oder Zinsaufwendungen sind Dividenden, Steuerzinsen nach § 233 ff. AO, Skonti und Boni, in Miet- oder Leasingzahlungen enthaltene Finanzierungsanteile (bei fehlender steuerlicher Zurechnung). Geht das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggegenstand (Sachkapital) steuerlich auf den Leasingnehmer über, weist der Leasinggeber also eine Darlehensforderung und der Leasingnehmer eine Darlehensverbindlichkeit aus, führen die Zinsanteile in Leasingraten zu Zinsaufwendungen und -erträgen (BMF, Schr. v. 4.7.2008, BStBl. I 2008, 218, Rz. 25).

2 Vgl. BMF, Schr. v. 4.7.2008, BStBl. I 2008, 218, Rz. 19.

terhin, dass Zinsen aus der Finanzierung des Erwerbs von Anteilen an inländischen Personengesellschaften als Sonderbetriebsausgaben der Mitunternehmerschaft zugeordnet werden und den Zinssaldo der betreffenden Mitunternehmerschaft erhöhen<sup>1</sup> (Rz. 6005 a.E.).

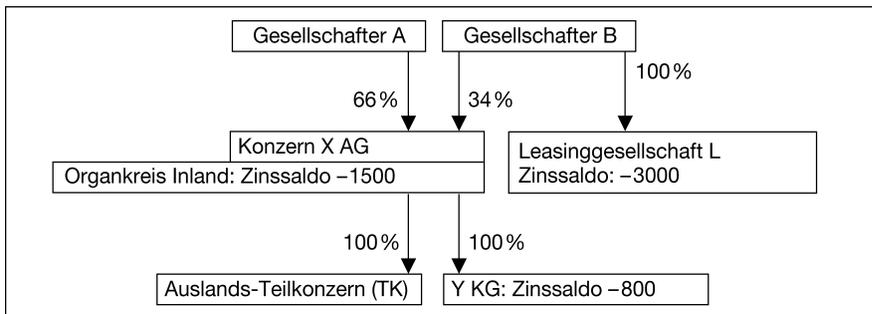
6004 Die vorbezeichnete Zinsschranke kommt unter folgenden Bedingungen jedoch **nicht** zur Anwendung (sog. **Ausnahmen**):

(1) <b>Freigrenze</b> § 4h Abs. 2 lit. a EStG oder	a) Der negative Zinssaldo des Betriebs beträgt weniger als 1 Mio. Euro ( <i>nach Plänen der Bundesregierung soll die Freigrenze [befristet für 2008 und 2009] auf 3 Mio. Euro erhöht werden</i> <sup>2</sup> ). b) Ein Organkreis gilt als <i>ein</i> Betrieb (Rz. 6012).
(2) <b>Stand alone</b> Unternehmen § 4h Abs. 2 lit. b EStG) oder	Der Betrieb gehört nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern.
(3) <b>Escape-Klausel</b> § 4h Abs. 2 lit. c EStG	a) Der Betrieb gehört zwar zu einem Konzern, seine Eigenkapitalquote ist aber besser oder genauso gut wie der Konzerndurchschnitt. b) Basis: Eigenkapitalquoten am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtags (Rz. 6024). c) Ein <i>Unterschreiten</i> der Eigenkapitalquote des Konzerns bis zu einem Prozentpunkt ist unschädlich.

6005 Zur Verdeutlichung sei folgendes Beispiel angeführt:

### Beispiel

Das folgende Beispiel zieht sich in mehreren Facetten durch den gesamten Abschnitt: Es handelt sich um den Konzern X, dessen **Mutterunternehmen** (Rechtsform AG) in Deutschland ansässig ist. Zum Konzernkreis gehören diverse **inländische und ausländische Konzernunternehmen**. Im Inland besteht eine ertragsteuerliche **Organschaft**, zu der sämtliche inländische Unternehmen mit Ausnahme einer **inländischen Tochterpersonengesellschaft** (Mitunternehmerschaft) Y KG gehören (Beträge in T Euro).



1 Vgl. BMF, Schr. v. 4.7.2008, BStBl. I 2008, 218, Rz. 19.

2 Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes, vgl. FAZ v. 27.5.2009, S. 11.

Die **Prüfung der Abzugsfähigkeit** des Zinsaufwands ist zweckmäßigerweise in folgender Reihenfolge vorzunehmen:

Fragen	Anwendung auf Beispiel
<p>1. Ist die Freigrenze von 1 Mio. Euro überschritten? Falls nein, ist der Zinsaufwand in voller Höhe abzugsfähig und es muss nichts Weiteres geprüft werden.</p>	<p>a) Der Organkreis Inland gilt als <i>ein</i> Betrieb. Für ihn gilt ebenfalls die Freigrenze von 1 Mio. Euro. Diese wird überschritten.                      b) Die Y KG gehört zum X Konzern, ist aber mangels Zugehörigkeit zum Organkreis Inland ein <i>eigener Betrieb</i> („Zinsschrankeninsel<sup>1)</sup>) und kann daher die Freigrenze von 1 Mio. Euro beanspruchen (dies gilt unabhängig von der Rechtsform, d.h. auch für eine GmbH außerhalb des Organkreises). Der Zinssaldo ist in voller Höhe abzugsfähig.</p>
<p>2. Falls Freigrenze überschritten: Gehört die Gesellschaft zu einem Konzern? Falls nein, ist der Zinsaufwand in voller Höhe abzugsfähig* und es muss nicht geprüft werden, ob 30% Zinsschranke eingehalten wird (stand alone Unternehmen).</p>	<p>a) Die Leasinggesellschaft kann den negativen Zinssaldo von 3000 mangels Konzernzugehörigkeit (<i>stand alone</i>, Rz. 6004) in voller Höhe absetzen.                      b) Voraussetzung ist aber, dass keine Zweckgesellschaft (Rz. 6011) und kein Gleichordnungskonzern (Rz. 6013) vorliegen.</p>
<p>3. Falls konzernzugehörig und Freigrenze überschritten: Wird die 30% Zinsschranke eingehalten?</p>	<p>a) Für den Organkreis Inland ist die Einhaltung der Zinsschranke zu prüfen.                      b) Das EBITDA ist ohne Ergebniszurechnung aus der Y KG zu ermitteln (Rz. 6001).</p>
<p>4. Falls die 30% Zinsschranke überschritten wird: Greift die Escape-Klausel?*</p>	<p>a) Der Eigenkapitaltest wird durchgeführt („Nachweis“).                      b) EK-Quote entspricht mindestens der Konzern EK-Quote (– 1% Toleranz) am vorangegangenen Abschlussstichtag (Rz. 6024).</p>

\* Bedingung: Keine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung (Rz. 6007 ff.)

**Variante:** Im Zinsaufwand des Organkreises (netto 1500) seien 1000 Zinsen aus der Akquisition der Y KG enthalten. Diese stellen Sonderbetriebsausgaben der X AG bei der Y KG da und erhöhen dort den Zinssaldo (Rz. 6003): Folglich können alle Zinsaufwendungen der Organschaft (– 500) abgesetzt werden, da die Freigrenze nicht erreicht wird. Allerdings überschreitet nunmehr die Y KG (1800) die Freigrenze. Zur Zuordnung der Akquisitionsschulden als negatives Sonderbetriebsvermögen zur Y KG beim *Eigenkapitaltest* s. Rz. 6044.

1 Vgl. *Prinz*, DB 2008, 368 (369).